

**STATUT**

**der**

**Salzburger ImkerGenossenschaft  
eGen**

**März 2025**

## **I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**

### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Salzburger Imkergenossenschaft eGen  
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Koppl.
2. Sie ist Mitglied der Raiffeisenverband Salzburg eGen als gesetzlichem Revisionsverband.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Die Genossenschaft bezweckt im Wesentlichen die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder im Bereich der Imkerei und Bienenzucht, insbesondere durch:
  - a) die Beschaffung und Abgabe von Waren aller Art, insbesondere von Imkergeräten und allen sonstigen Betriebserfordernissen für Imker;
  - b) den Ankauf, die Be- und Verarbeitung sowie die Verwertung von Honigen und sonstigen Bienenprodukten der Mitglieder;
  - c) die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte;
  - d) die labortechnische Untersuchung von Honigen und sonstigen Bienenprodukten;
  - e) die Beschaffung und den Vertrieb von behördlich zugelassenen Tierarzneimitteln, Futtermittel, Zusätze und weiterer in der Imkerei verwendeter Hilfsmittel;
  - f) die Erbringung von weiteren Dienstleistungen sofern sie dem Zweck der Genossenschaft dienlich sind;
  - g) die Unterstützung und Förderung der Arbeit des „Landesverband für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg“ in allen seinen Tätigkeiten, besonders dem Betrieb des Labors und Bereitstellung von Verbands-, sowie Schulungsräumlichkeiten.
  - h) die personelle und organisatorische Verflechtung mit dem „Landesverband für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg“.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
  - a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
  - b) Lieferverträge abzuschließen;
  - c) sich an juristischen Personen und an eingetragenen Personengesellschaften zu beteiligen, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.
  - d) Grundstücke, Gebäude oder sonstige Liegenschaften zu erwerben oder in Bestand zu nehmen;
  - e) überhaupt alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3:**

#### **Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

1. Physische Personen, Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden sowie andere juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die
  - a) Bienenvölker halten und/oder Bienenzucht betreiben;
  - b) in sonstiger Weise einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung des Genossenschaftszweckes gemäß § 2 Abs. 1 leisten.
2. andere physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist; insbesondere als investierende (nicht nutzende) Mitglieder oder als Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
  - a) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Beitrittserklärung muss Name, Geburtsdatum und Wohnadresse bzw. bei einer Firma Rechtsform, Sitz und Firmenbuchnummer, die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile sowie die ausdrückliche Verpflichtung enthalten, dass der Beitrittswerber die Bestimmungen der Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben (postalisch oder per E-Mail), diese hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;

2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand;
3. bei Personen, die zum Zweck der Wählbarkeit in den Vorstand oder Aufsichtsrat in die Genossenschaft aufgenommen wurden, mit Erlöschen ihrer Funktion;
4. bei juristischen Personen bzw. eingetragenen Personengesellschaften durch deren Auflösung;
5. Im Fall des Todes gehen die Mitgliedschaft und die Geschäftsanteile auf die Verlassenschaft und mit der Einantwortung auf jene Erben über, die eine Beitrittserklärung unterfertigen und vom Vorstand aufgenommen werden. Kommt es innerhalb eines Jahres nach Einantwortung nicht zur Aufnahme oder zu einer Übertragung, so gelten die Geschäftsanteile als zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gekündigt;
6. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
7. durch Ausschluss.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Mitgliedern**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
  - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
  - d) die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied nicht erfüllen kann, weil das Mitglied seit mindestens zwei Jahren keine dauernde Geschäftsbeziehung zur Genossenschaft mehr unterhält.
2. Der Ausschluss erfolgt, durch Beschluss des Vorstandes und erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende. Der Betroffene ist von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet. Der Beschwerdeführer ist über das Ergebnis schriftlich zu informieren.
4. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben und auch kein anderes Mitglied nach § 7 Abs 3 der Satzung vertreten.
5. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### **Allgemeine Rechte Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung so viele Stimmen wie es Geschäftsanteile gezeichnet und eingezahlt hat.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
  - a) Physische Personen sollen das Stimmrecht nur persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie können sich jedoch (insbesondere im Falle der Verhinderung) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Dabei kann allerdings niemand mehr als ein Mitglied bei einer Generalversammlung vertreten;
  - b) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Der gesetzliche Vertreter und der Bevollmächtigte dürfen noch ein weiteres Mitglied vertreten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlvorschläge gilt § 23 der Satzung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, gemäß § 16 Abs 4 und § 19 Abs 2 bei der Einberufung der Generalversammlung mitzuwirken.
6. Jedes Mitglied hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung das Recht, eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Kurzberichtes des Revisors (§ 6 Abs 3 letzter Satz GenRevG) zu verlangen (§ 24 Abs 4).
7. Die Rechte nach den §§ 34 Abs 2 und 35 GenG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und unverzüglich einzuzahlen. Bei der Zeichnung von mehr als zehn Geschäftsanteilen bedarf es stets den Beschluss durch die Generalversammlung. Sofern der Zeichnende bereits Mitglied ist, ist dieser nicht stimmberechtigt. Vereint ein Mitglied bereits mehr als zehn Geschäftsanteile auf sich, ist jede weitere Erhöhung der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 4,-- (in Worten: Euro vier).
3. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s).

4. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
5. Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
6. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an (allenfalls neu beitretende) Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

## **§ 9**

### **Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder**

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsguthaben.
2. Das Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Mitglieder wird nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und darf erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist ausbezahlt werden. Jenen Mitgliedern, deren Bankverbindung der Genossenschaft bekannt ist, wird das Geschäftsguthaben direkt gutgeschrieben. Jene, die zu diesem Zeitpunkt keine Bankverbindung bekannt gegeben haben, können ihr Geschäftsguthaben binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen, oder innerhalb dieser Frist ihre Bankverbindung schriftlich bekannt geben. Ansprüche auf das Geschäftsguthaben verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit.
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen auszahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen.

## **III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 10**

#### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) **der Vorstand;**
- b) **der Aufsichtsrat und**
- c) **die Generalversammlung.**

## **VORSTAND**

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens jedoch sechs Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl, gewählt (§ 23). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen. Die Eintragung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen.
3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Ist die in Absatz 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. seine Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hiezu aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

### **§ 12**

#### **Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden im Rahmen von Vorstandssitzungen gefasst. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom Obmann einberufen, können jedoch bei

Bedarf durch jedes Vorstandsmitglied anberaumt werden. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.

3. Vorstandssitzungen finden am Sitz der Genossenschaft oder - mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder - an jedem anderen Ort statt. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
4. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. In Angelegenheiten der Genossenschaft, die überwiegend und unmittelbar die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, ihm nahestehende Personen oder Unternehmen betreffen, ist das betroffene Mitglied von der Beratung, Abstimmung und auch Vertretung ausgeschlossen. Es ist jedoch vor einer allfälligen Beschlussfassung zu hören. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und der Genossenschaft bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
6. Er hat insbesondere folgende gesetzliche Aufgaben:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - b) Zustimmung zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile und zur Übertragung von Geschäftsanteilen, bis maximal 10 Anteilen je Geschäftsgang. § 8 Abs. 1;
  - c) Führung des Mitgliederregisters;
  - d) Aufstellung eines Abschlusses (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss);
  - e) Erstellung eines Berichts gemäß § 22 Abs 2 GenG;
  - f) Behandlung des Revisionsberichtes gemeinsam mit dem Aufsichtsrat;
  - g) nach Genossenschaftsrecht erforderliche Anmeldungen zum Firmenbuch;
  - h) Vorbereitung der Generalversammlung;
  - i) Bestellung von Prokuristen gemeinsam mit dem Aufsichtsrat; die Abberufung von Prokuristen kann durch den Vorstand allein erfolgen.
7. Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers und weiterer Dienstnehmer bedienen.
8. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer der Obmann oder der Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmenmäßige Zeichnung auch durch den Obmann oder den Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem erfolgen.
9. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung kann auch die Beschlussfassung in Video- und Telefonkonferenzen und auch außerhalb von Sitzungen (Umlaufbeschlüsse) vorsehen.

## **AUFSICHTSRAT**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einem höchstens jedoch fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl gewählt (§ 23). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert. Die Veröffentlichungsanzeige an das Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen.
3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl durch das Ausscheiden des(r) Aufsichtsratsmitgliedes(r) nicht unterschritten wird. Ist die in Absatz 1 festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. sein Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.
5. Liegt bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung vor, so kann der übrige Aufsichtsrat bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung über den Ausschluss bzw die Abberufung den betreffenden Aufsichtsrat seines Amtes vorläufig entheben.

### **§ 14**

#### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, der für ihn allenfalls geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Rahmen von Aufsichtsratssitzungen gefasst, welche vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
3. Aufsichtsratssitzungen können auch im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand abgehalten werden. In diesen Fällen gelten hinsichtlich Einberufung und Vorsitzführung § 12 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.
4. Er hat insbesondere auch die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 24e Absatz 3 GenG wahrzunehmen. Darüber hinaus bedürfen dabei jedenfalls auch der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Abschluss von Gesellschaftsverträgen sowie der Erwerb von und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen, sowie die Veräußerung derselben;
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften;
  - c) die Veräußerung von Anlagevermögen ab einem Einzelwert von EUR 50.000,00;
  - d) die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen, jeweils ab einem Einzelvolumen von über EUR 150.000,00;
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen jeder Art, soweit die jährliche Belastung EUR 50.000,00 übersteigt;
  - f) Investitionen ab einem Einzelvolumen von netto EUR 150.000,00;
  - g) die Festsetzung allfälliger Vorstandsvergütungen und die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft.
5. Dem Aufsichtsrat obliegt es, den Verpflichtungen im Rahmen des § 11 Abs 4 nachzukommen.
6. Der Aufsichtsrat kann für sich eine Geschäftsordnung erlassen. Darin sind insbesondere die gemäß § 24e GenG festgelegten Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats zu regeln. Die Geschäftsordnung kann auch die Beschlussfassung in Video- und Telefonkonferenzen und auch außerhalb von Sitzungen (Umlaufbeschlüsse) vorsehen.

## **GENERALVERSAMMLUNG**

### **§ 15**

#### **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder im Bundesland Salzburg abzuhalten.

## **§ 16**

### **Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Geschäftslokal. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Organmitglieder turnusmäßig oder endgültig ausscheiden. Darüber hinaus soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung persönlich (in elektronischer oder postalischer Form) verständigt werden. Die Wirkung der Einberufung tritt jedoch durch den öffentlichen Anschlag ein.
3. Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
4. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 17**

### **Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen dem Tag der Bekanntmachung (§ 26) und dem Tag der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

## **§ 18**

### **Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

## **§ 19**

### **Vorsitz in der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sind alle verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
2. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
3. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

## **§ 20**

### **Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 7 Abs 1 der Satzung teilnimmt.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

## **§ 21**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft sowie die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

3. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
4. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen. Dem Revisionsverband ist eine Kopie des Protokolls zu übersenden.

## **§ 22**

### **Befugnisse der Generalversammlung**

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats;
  - b) Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
  - c) Beschlussfassung über die Feststellung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - d) Beschlussfassung in den Fällen gemäß § 8 Abs. 1;
  - e) Änderung der Satzung;
  - f) Auflösung, Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft.

## **§ 23**

### **Wahlen**

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Auf Grund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.
2. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Wurde bei der Abstimmung über einen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, entfällt für weitere Wahlvorschläge die Abstimmung.

3. Den Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages steht eine gemeinsame Redezeit von zusammen höchstens 15 Minuten zur Verfügung, um sich der Generalversammlung vorzustellen.
4. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei einer Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:
  - a) für den Obmann;
  - b) für dessen Stellvertreter;
  - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstands;
  - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
  - e) für dessen Stellvertreter;
  - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird.
6. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.

#### **IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 24**

##### **Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Abschlusses (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss)**

1. Der Abschluss ist alljährlich in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.
3. Der Vorstand hat den Abschluss, den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs 2 GenG) sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung dem Aufsichtsrat zur Überprüfung anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Abschluss, der Bericht des Vorstands (§ 22 Abs 2 GenG) sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind ab der Einberufung der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

##### **§ 25**

##### **Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

1. Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

2. Über Antrag des Vorstands kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung beschließen, soweit diese Ausschüttung den Bilanzgewinn nicht übersteigt.
3. Auf Geschäftsanteile, welche erst im Laufe des Geschäftsjahres voll eingezahlt wurden, erfolgt im Fall eines Beschlusses nach Absatz 2 eine anteilige Ausschüttung.
4. Ein Bilanzverlust ist vom Reservefonds abzudecken. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

## **§ 26 Bekanntmachungen**

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft. Als Information erfolgt außerdem eine Mitteilung in elektronischer oder postalischer Form. Die Wirkung der Bekanntmachungen tritt jedoch durch den öffentlichen Anschlag ein.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

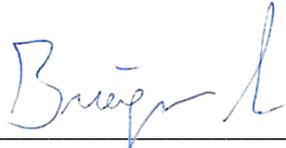
## **§ 27 Liquidation**

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.
3. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem letzten Obmann bzw. einem der Liquidatoren in Verwahrung gegeben.

## **§ 28 Schlussbestimmungen**

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch beim zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder der Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Tamsweg, 30.03.2025



---

Andreas Brieger, Obmann



---

Julia Hasenrader, Vorstandsmitglied